

Auszug aus dem Jugendschutzgesetz - Ausschank von Alkohol zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit

Das Landratsamt Rems-Murr-Kreis und die Polizeidirektion Waiblingen haben unter dem Motto „taff enough – Jugendschutz geht uns alle an“ eine Aktion gestartet, um durch vielfältige Maßnahmen die Belange des Jugendschutzes zu stärken und so in unsere Region und zum Wohle unserer Kinder Zeichen zu setzen.

Unterstützen Sie unsere Aktion und setzen Sie in Ihrer Verantwortung für ihre Jugendarbeit ein Zeichen, nicht nur als Orts- sondern auch als Vereinsvertreter.

Verzichten sie bei Ihren Stadt- und Vereinsfesten auf jeglichen Verkauf von Alcopops.

Erwachsene tragen die Verantwortung dafür, dass die Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden!

- Der Konsum alkoholischer Getränke ist erst ab 16 Jahren, der von Spirituosen und spirituosenhaltigen Getränken (Alcopops!) nur Volljährigen gestattet.
- Rauchen in der Öffentlichkeit dürfen Jugendliche erst ab 16 Jahren.
- Entsprechend dieser Altersgrenze gilt ein Abgabeverbot von Tabak und Alkohol!
- Gegen Veranstalter, Gewerbetreibende oder deren Mitarbeiter/innen, die gegen die Jugendschutzgesetze verstoßen, kann ein Bußgeld bis zu 50.000 Euro verhängt werden.

Einige Tipps, die es leichter machen, diese Jugendschutzbestimmungen bei Ihren Veranstaltungen einzuhalten:

- Lassen Sie sich am Einlass den Ausweis zeigen, falls Sie Zweifel über das Alter der Jugendlichen haben!
- Beim Einlass auch auf mitgebrachte Alkoholika und unerlaubte Gegenstände achten.
- Farbige Stempel oder Bänder am Handgelenk (unter 16 / unter 18) erleichtern die Kontrolle beim Einlass und später bei der Getränkeabgabe.
- Lassen Sie sich bei der Alkoholabgabe nicht auf Diskussionen mit den Jugendlichen ein, sondern stellen Sie klar, dass es ein Gesetz gibt, das Sinn macht und an das Sie sich halten.
- Getränkeverkauf an der Theke und Bedienungen ausschließlich mit erwachsenem Personal besetzen! Engagement von Kindern und Jugendlichen und ihre Bereitschaft zur Mithilfe sollten nicht für die Abgabe von Alkohol genutzt werden!
- Darauf achten, dass nicht ältere Jugendliche für die unter 16jährigen die Getränke holen (Vorsicht ist immer geboten), wenn jemand zum zweiten Mal innerhalb kurzer Zeit ein volles Tablett ordert!
- Ausreichend Ordner einsetzen, die speziell ein Auge auf Kinder und Jugendliche haben.
- Um einzuschränken, dass Kinder und Jugendliche mitgebrachte Alkoholika „vor der Türe“ trinken, regelmäßig Kontrollen im Außenbereich durchführen! Eine weitere Möglichkeit: Die Eintrittskarten verlieren beim Verlassen der Halle ihre Gültigkeit.
- Bei Umzügen keinen Alkohol verteilen! Vor allem bei Kinderumzügen sollten die begleitenden Erwachsenen ganz auf das Trinken von Alkohol verzichten. (Vorbildfunktion)

Bedenken Sie bitte:

Wegschauen oder das Verharmlosen „Wir haben früher doch auch... und es hat uns nicht geschadet...“ oder gar die Argumentation mancher Vereine und Verbände „...ohne den Verkauf von Alkohol / Alcopops können wir unsere Jugendarbeit nicht finanzieren“ führt zu Konsequenzen:

- Alcopops gelten als Einstiegsdroge, da der Alkoholgeschmack von Zucker und Aromen überdeckt wird.
- Verstärkter Konsum / Missbrauch von Alcopops bei Jugendlichen unter 18 Jahren
- Verstärkter Konsum / Missbrauch von Alcopops vor allem bei Mädchen
- Alkoholexzesse bis zum Umfallen oder gar bis zur Krankenhausreife haben unter Jugendlichen stark zugenommen.

Im Zuge der verstärkten Jugendschutzkontrolle seitens der Jugendsachbearbeiter der Polizei ist es in dem Zusammenhang wichtig, dass sich die Ordnungsämter der Gemeinden auf gemeinsame Regelungen hinsichtlich festgestellter Ordnungsverstöße verständigen.